

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg,
die Verfassung betreffend**

Mölling, Georg Friedrich Philip

Jever, 1848

Neunter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

Eid gedacht, wenn er seinem Dienste treulos wurde? Es ist natürlich, daß der Eid, ein Act der Form, sobald geleistet, wieder vergessen wird. Dinehin findet der Eidbruch keine Strafe.

Folgende wird alsdann kein Landesherr auf die Verfassung ferner zu beeidigen sein. Die über ihre Aufrechthaltung auszustellende Verpflichtungsurkunde wird eben so völlig genügen, als die Bestallung des Staatsdieners, in welcher ihm aufzugeben, der Verfassung und seinem Amte treu zu sein.

Neunter Antrag.

Kein Staatsdiener darf einen andern Titel haben, als der zur Bezeichnung seines Amtes dient. Amt und Amtstitel verleihen weder Rang noch bürgerliche Auszeichnung irgend einer Art.

Begründung:

Gerechtfertigt durch den Einfluß, den die Fürstenmacht durch Verleihung von Titel und Rang auf die Staatsdienerschaft bisher genommen, durch Neid, Eifersucht und Titelsucht, durch alle Gehässigkeiten und Lächerlichkeiten, welche dieses corrupirende System bisher hervorgerufen. Wer Rang, Würde und Ansehn durch sein Amt will, muß sie durch dessen Verwaltung suchen.

Zehnter Antrag.

Die Kirche, vom Staate getrennt, wird den Gemeinden zurückgegeben; die Schulen, von der Kirche getrennt, zu Staatsanstalten erhoben.

Begründung:

Daß die Kirche im oder zum Staate eine andere Stellung haben müsse, darin ist man allseitig so ziemlich einverstanden. Trennung der Kirche vom Staate ist gegenwärtig der allgemeine Ruf, dem indeß sehr verschiedene Gründe unterliegen mögen. — Die Geistlichkeit ruft es, weil sie stets darnach gestrebt hat, die Kirche ganz vom Staate unabhängig zu machen; sie möchte daß die Kirche gänzlich außerhalb des Staates stehe, und mit demselben durch irgend kein äußeres Band mehr in Verbindung stehe.